

**B**  
 $L_{(EK)T} 7 \text{ dB(A)}$   
 $L_{(EK)N} 8 \text{ dB(A)}$

## Sondergebiet Motorradübungsgelände

$SO_M$	$L_{(EK)T} 64 \text{ dB(A)}$ $L_{(EK)N} 49 \text{ dB(A)}$
GRZ 0,3	GFZ 0,3
0	WH 10,0 m RFOK Hauptgebäude 469,32 m RFOK Werkstatt/Lager 470,12 m

### Zeichnerische Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

$SO_M$  Sonstiges Sondergebiet Motorradübungsgelände (§11 BauNVO)

**Q1** Quartiere

**B**  $L_{EK,T} 7 \text{ dB(A)}$   
 $L_{EK,N} 8 \text{ dB(A)}$

Zusatzkontingente Tag:  $L_{EK,T}$  / Nacht:  $L_{EK,N}$

Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	Emissionskontingent (Tag: $L_{EK,T}$ / Nacht: $L_{EK,N}$ )
	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
	Bauweise	max. Wandhöhe Rohfußbodenoberkante in m üNN

Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

— Baugrenze (§ 23 BauNVO)

— Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Verkehrsflächen

Private Verkehrsflächen

Parkflächen und Wendemöglichkeit

Weg Bestand

Straßenbegrenzungslinie

Grünordnung

private Grünfläche

Grünflächen (Bestand) / Wald (Bestand)

Ausgleichsfläche "Seitenstreifen Rosenbauer Fläche"

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich  
Flurnummern 2896/14, 3089/2 (Teilfläche), 3075/1 (Teilfläche), 3088 (Teilfläche), 3090 alle Gemarkung Hechlingen a. See

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (geplante naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)

Zeichnerische Hinweise

bestehende Grundstücksgrenze

Gebäude geplant

Gebäude Bestand

bestehende Flurnummern

Höhenlinien

Grenze Sondergebiet Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen

Bauverbotszone gem. Art. 23 und 24 BayStrWG

Grabenverrohrung

Entwässerungsgraben-/Mulde

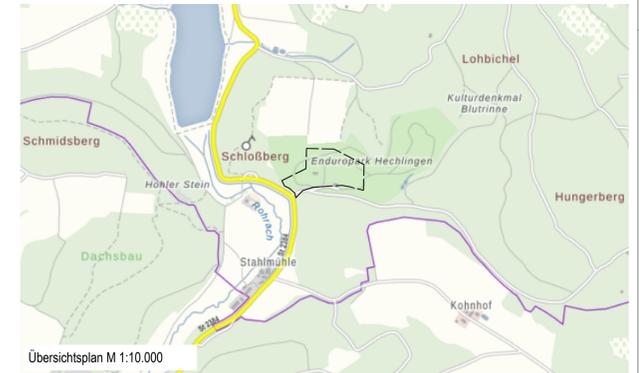
Böschung

Übernachtungsflächen für Sonderveranstaltungen

20 kV-Freileitung mit Baubeschränkungsbereich

### Verfahrensvermerke

- Der Marktrat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Heidenheim hat mit Beschluss des Marktrats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.  
Heidenheim, den  
  
Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin
- Ausgefertigt  
Heidenheim, den  
  
Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Heidenheim, den  
  
Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin



Bestandteile des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB "SO Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen - Südwest":

- Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und Hinweisen, Verfahrensvermerken und Übersichtsplan,
- Textliche Festsetzungen und Hinweise,
- Begründung mit Umweltbericht,
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungspläne „Enduro Park Hechlingen“, EBB Ingenieurgesellschaft mbH, 15.03.2021.

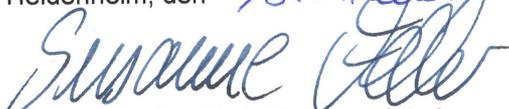
**Markt Heidenheim**  
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB  
"SO Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen - Südwest"  
Planzeichnung M 1:1000  
29.06.2022

## Verfahrensvermerke

1. Der Marktrat hat in der Sitzung vom 18.12.19 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.01.22 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.22 hat in der Zeit vom 18.01.22 bis 25.02.22 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.22 hat in der Zeit vom 18.01.22 bis 25.02.22 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.04.22 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.22 bis 07.06.22 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.04.22 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.22 bis 07.06.22 öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Heidenheim hat mit Beschluss des Marktrats vom 29.06.22 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.06.22 als Satzung beschlossen.

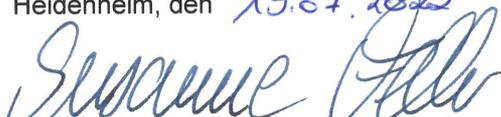
Heidenheim, den 19.07.2022

  
Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin



7. Ausgefertigt

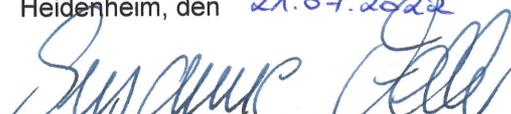
Heidenheim, den 19.07.2022

  
Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 20.07.22 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Heidenheim, den 21.07.2022

  
Susanne Feller, Erste Bürgermeisterin





Markt Heidenheim  
Ringstraße 12  
91719 Heidenheim

# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen – Südwest“ gem. § 30 Abs. 1 BauGB

## Textliche Festsetzungen und Hinweise

29.06.2022



Projekt-Nr.: 449004

### Verfasser:

**EBB**  Ingenieurgesellschaft mbH  
Michael Burgau Str. 22a  
93049 Regensburg

T 0941 / 2004 0  
F 0941 / 2004 200

[www.ebb-ingenieure.de](http://www.ebb-ingenieure.de)  
[ebb@ebb-gmbh.de](mailto:ebb@ebb-gmbh.de)

# INHALT

<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1 Bauliche Nutzung	3
1.1 Art der baulichen Nutzung	3
1.2 Maß der baulichen Nutzung	3
1.3 Überbaubare Grundstücksfläche	3
2. Bauweise	3
3 Abstandsflächen	3
4 Gestaltung der baulichen Anlagen	3
5 Auffüllungen und Abgrabungen	4
6 Stellplätze	4
8 Einfriedungen	4
9 Werbeanlagen	5
11 Regelung des Wasserabflusses	5
11.1 Schmutzwasser	5
11.2 Gewässerumlegung im Bereich des Plangebietes	5
11.3 Niederschlagswasserentsorgung des Plangebiets	5
12 Schallschutz	6
13 Grünordnung	6
14 Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutz	6
14.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	6
14.2 Maßnahmen zum Artenschutz	7
<b>TEXTLICHE HINWEISE</b>	<b>9</b>
1 Baugrund	9
2 Altlasten	9
3 Vorkehrungen gegen Wassereinträge	9
4 Hinweise zum Niederschlagswasser	10
5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
6 Landwirtschaft	11
7 Brandschutz/ Photovoltaikanlagen / Solaranlagen	11
8 Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege	12

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1 Bauliche Nutzung

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände (SO<sub>M</sub>) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Einschränkung  
(Beschränkung des flächenbezogenen Schalleistungspegels s. Ziff. 10.2).

Zulässig sind Nutzungen nach § 11 BauNVO.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Abs. 2 BauNVO als Höchstmaß: 0,3

Wandhöhe (WH) als Höchstmaß 10,00 m

Als unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Rohfußbodenoberkante (RFOK). Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Attika (höchster Punkt der jeweiligen Außenwand ohne Technikaufbauten).

#### 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb dieser Flächen sind Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser zugelassen.

### 2. Bauweise

Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

Der seitliche Grenzabstand nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) ist einzuhalten.

### 3 Abstandsflächen

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung.

Im Bereich der Staatsstraße sind hinsichtlich der Planung von Hochbauten und baulichen Anlagen die Grenzen der Bauverbotszone gemäß Art. 23 und 24 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) zu beachten.

### 4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Fassaden Stark reflektierende oder blendende Materialien sind nicht zulässig; nicht blendende Fassadenmaterialien zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Bei der Verwendung von Glasfronten oder großen Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu treffen.

Dachform	Werkstatt und Lager: Satteldach; Dachneigung max. 38°  Hauptgebäude: Flachdach begrünt; Dachneigung max. 5%.
Dachdeckung	Werkstatt und Lager: Glänzende Dachmaterialien sowie Dachdeckungen aus wassergefährdenden Materialien sind nicht zulässig; Solaranlagen sind zulässig.  Hauptgebäude: Die Dachflächen sind mit einer durchwurzelbaren Schichtdicke (einschließlich Drainschicht) von mindestens 10 cm zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Davon ausgenommen sind Flächen für notwendige technische Dachaufbauten bis zu einem Anteil von max. 10% der Dachflächen.
Dachaufbauten	Die festgesetzte maximale Wandhöhe darf durch technische Dachaufbauten überschritten werden. Dachaufbauten sind um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante abzurücken.  Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Die Verpflichtung zur Dachbegrünung bleibt davon unbenommen.
Höhenlage	Die in der Planzeichnung festgesetzte Rohfußbodenoberkante der Erdgeschosse (RFOK) kann um je 50 cm unter- bzw. überschritten werden.

## 5 Auffüllungen und Abgrabungen

Entlang der Grundstücksgrenzen ist in einer Tiefe von 1,0 m das ursprüngliche Geländeniveau einzuhalten; davon ausgenommen sind Geländeänderungen im gegenseitigen Einvernehmen. Mauern entlang der Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig. Auffüllungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

## 6 Stellplätze

Auf dem jeweiligen Betriebsgelände ist entsprechend der Nutzung eine ausreichende Zahl von Stellplätzen bereit zu stellen.

## 7 Verkehrsflächen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird festgesetzt, die Ausdehnung befestigter Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Die Bereiche der Sichtdreiecke sind innerhalb des Geltungsbereiches von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

## 8 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Zäune bis max. 2,00 m Höhe zulässig und ein dazugehöriger Sichtschutz in voller Höhe. Nicht zulässig sind geschlossene massive Einfriedungen (Mauerwerk, sonstige Wände). Durchgehende Sockel sind nicht zulässig.

## 9 Werbeanlagen

Werbeanlagen direkt am Gebäude müssen sich in Form, Größe, Material und Farbe dem Baukörper unterordnen. Die Bedingungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12g BayBO für verfahrensfreie Werbeanlagen sind einzuhalten.

Werbeanlagen mit Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

## 10 Ver- und Entsorgungsleitungen

Es wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzt, dass innerhalb des Planungsgebiets Ver- und Entsorgungsanlagen nur unterirdisch geführt werden dürfen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

## 11 Regelung des Wasserabflusses

### 11.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung ist über die bestehenden gemeindliche Abwasserdruckleitung zur Kläranlage Hechlingen am See sichergestellt.

### 11.2 Gewässerumlegung im Bereich des Plangebietes

Das aus östlicher Richtung in das Plangebiet eintretende Gewässer ist möglichst als offener Graben an der Südseite der geplanten Gebäude und Parkflächen vorbeizuleiten. Der Graben ist möglichst offen zu gestalten, Verrohrungen sind mit ausreichender Begründung zulässig. Der Gewässerquerschnitt ist so zu dimensionieren, dass der HQ100-Abfluss des Gewässers problemlos abgeleitet werden kann.

### 11.3 Niederschlagswasserentsorgung des Plangebiets

Zur Entlastung des Entwässerungssystems sind, soweit es die Nutzung der Flächen erlaubt, wasser-durchlässige Befestigungen wie korngestufte wassergebundene Wegedecken, Schotterrasen oder wasser-durchlässige Pflasterbeläge zu verwenden.

Stellplätze für Pkw sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden.

Es dürfen keine Recyclingbaustoffe verwendet werden.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist zusammen mit dem Niederschlagswasser der Dachflächen in den in der Planzeichnung dargestellten angrenzenden Graben einzuleiten.

## 12 Schallschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Quartier	$L_{EK}$ , tags pro $m^2$	$L_{EK}$ , nachts pro $m^2$
Q1	64	49
Q2	65	50
Q3	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis B erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent, tags	Zusatzkontingent, nachts
A	10	10
B	7	8

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu erfolgen, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte  $j$  im Richtungssektor  $k$   $L_{EK,j}$  durch  $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$  zu ersetzen ist.

## 13 Grünordnung

Die in der Planzeichnung dargestellten Waldbestände und mit Grüninseln durchsetzte Schotterflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Die nicht geschotterten und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für die Bepflanzung sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten und für die Anlage von Rasenflächen ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden.

Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Maßnahme zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten; ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

Auf die einzuhaltenden gesetzlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) wird hingewiesen.

## 14 Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutz

### 14.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Es gelten die textlichen Erläuterungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Begründung Teil I, Kap. 4. Die ermittelte Ausgleichsfläche beträgt  $1.276 m^2$ .

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem Gebiet des Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen“ auf dem Seitenstreifen der „Rosenbauerfläche“ umgesetzt.

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind ausschließlich autochthone Gehölzarten und autochthones Saatgut zulässig. Die Ausgleichsflächen sind zum Trainingsgelände hin abzugrenzen z.B. durch liegende Baumstämme.

Tabellarische Zusammenstellung der externen Ausgleichsmaßnahme A5:

Flurnummer, Gemarkung	Flurnummern 2896/17 (Teilfläche), 3073, 3074 Gemarkung Hechlingen am See
Ausgangszustand	Schotterfläche, Wald
Entwicklungsziele:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentielles Nahrungs- und Fortpflanzungsbiotop für Heckenbrüter (z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Baumpieper, Neuntöter u.a.)</li> <li>• Lebensraum für wärmeliebende Insekten; Nahrung für Vögel.</li> </ul>
Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fällung eines 10 m breiten Fichtenstreifens, um einen offenen Saum aus Gebüsch und Blütenpflanzen als dem Wald vorgelagerte Struktur zu initiieren.</li> <li>• Nach der Rodung ggf. Abtrag von Mutterboden, um hohem Nährstoffgehalt (Eutrophierungsgefahr) vorzubeugen. Anschl. lockere Bepflanzung (1 Pflanze pro 5 qm) mit Beerensträuchern und fruchttragenden Büschen, wie Heckenrosen, Berberitze, Weißdorn, Haselnuss und Schlehe.</li> <li>• Abgrenzung zur Fahrbahn mit Baumstämmen und/oder Benjeshecken.</li> <li>• Rodungen ab September; die gefällten Fichten können vor Ort verwendet werden.</li> </ul>
Pflege:	Rückschnitt des Aufwuchses in 2-jährigem Turnus
aufwertbare Fläche	1.276 m <sup>2</sup>
Aufwertungsfaktor:	1
anrechenbare Ausgleichsfläche	1.276 m <sup>2</sup>
ermittelte Ausgleichsfläche	1.276 m <sup>2</sup>

:

## 14.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September. Bauzeitenregelung für das Winterhalbjahr von September bis Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.
- Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.
- Zum Schutz von Amphibien in der Wasserdurchfahrt ist für eine blendfreie Beleuchtung an der Ostseite des Hauptgebäudes zu sorgen.
- Bei vorgezogenem Baubeginn ab August, sind Amphibien-Schutzzaun um das Gewässer Nr. 1 anzubringen, um Schädigungen von wandernden Tieren durch Baufahrzeuge oder Baumaterial zu vermeiden.

- Die Entfernung von Wurzelstöcken sollte erst im Frühjahr (April) erfolgen, damit dort evtl. überwinternde Erdkröten oder Grasfrösche Zeit haben, ihre Verstecke in Richtung Laichgewässer zu verlassen.

## TEXTLICHE HINWEISE

### 1 Baugrund

Für das Baugebiet wurden Baugrunduntersuchungen<sup>1</sup> durchgeführt.

Es wird auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. auf die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG hingewiesen. Bei einer Umleitung des Grundwassers ist vorab beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. Art. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion BayWG bzw. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) einzuholen.

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Humus abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ ist zu beachten.

Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 der Bundes Bodenschutzverordnung ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 24 Wochen zum Schutz vor Erosion und um Qualitätsverlusten vorzubeugen zu begrünen.

Darüber hinaus sind die Publikationen des Landesamtes für Umwelt zum vorsorgenden Bodenschutz unter <https://www.lfu.bayern.de/bodenpublikationen/bodenschutz/index.htm> zu beachten.

Gemäß Energieatlas Bayern sind im Plangebiet Erdwärmesondenanlagen nicht möglich bzw. hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch. Auf die Genehmigungspflicht geothermischer Anlagen wird hingewiesen.

### 2 Altlasten

Im Plangebiet liegen nach dem Altlastenkataster keine Altlasten vor. Sollten im Verlauf der Bauarbeiten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu benachrichtigen. Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Eine Nutzungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Altlasten fachgerecht entsorgt sind.

### 3 Vorkehrungen gegen Wassereinbrüche

Es wird empfohlen, entsprechende Schutzmaßnahmen gegen hohes Grund- oder Schichtenwasser vorzusehen sowie zum Schutz gegen Starkniederschläge alle Gebäudeöffnungen mit einem Sicherheitsabstand über Gelände- und Straßenoberkante zu legen. Durch die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse besteht auch weit ab von Oberflächengewässern Hochwassergefahr.

Die DIN 18195 und DIN 18533 für Bauwerksabdichtungen sowie die DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100 sind zu beachten.

---

<sup>1</sup> BMW-Enduro Park Hechlingen Orientierendes Ingenieur-Geologisches und Umweltanalytisches Gutachten, 02.12.2020.

#### 4 Hinweise zum Niederschlagswasser

Es wird darauf hingewiesen, dass weder Niederschlagswasser noch wild abfließendes Wasser zum Nachteil anderer Grundstücke ab- oder umgeleitet werden darf. Der Bauherr ist für die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Regenwasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers sollten Zufahrten und sonstige befestigte Wege oder Flächen soweit technisch möglich mit versickerungsfähigen Belägen ausgestattet werden. Bei der Anlage von wasserdurchlässigen Verkehrsflächen sind die Anforderungen des Merkblatts für versickerungsfähige Verkehrsflächen (MVV) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu berücksichtigen.

Eine Nutzung des Niederschlagswassers ist möglich und ausdrücklich erwünscht. Entsprechend dem DWA-A/M 102 Merkblatt ist bei der Bebauung neuer Gebiete nachzuweisen, dass der Regenwasserhaushalt nicht nachteilig verändert wird.

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) für obige Zwecke ist der Grundstückseigentümer nach wie vor verpflichtet, dies der Gnotzheimer Gruppe mitzuteilen. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

Beim Einsatz von Zisternen für die Gebäudewassernutzung bzw. zur Freiflächenbewässerung ist auf die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 hinzuweisen. Die nach § 17 TrinkwV erforderlichen Vorgaben, wie strikte Trennung der beiden Leitungssysteme (öffentliches Netz und Grauwassernetz), unterschiedliche Kennzeichnung der beiden Leitungssysteme, Beschilderung der Zapfhähne, die von Brauchwasser gespeist werden, müssen auf jeden Fall erfüllt sein.

Von einer Versickerung von Niederschlagswasser wird gemäß Bodengutachten aufgrund des anstehenden Kalksteins abgeraten. Das Niederschlagswasser versickert im dichten Kalkstein schlecht und fließt in stärker durchlässigen Bereichen wie z.B. Störungen und Klüfte ab.

Sollte dennoch eine Versickerung des Niederschlagswassers beabsichtigt sein, wird auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Die Vorgaben der Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) M102 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

Die Sickerfähigkeit des Untergrunds ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) zu ermitteln. Für die Bemessung von Versickerungsanlagen ist nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 ein Grundwasserstand von mindestens 1,0 m zwischen der Sohle der Versickerung und dem mittleren höchsten Grundwasserstand notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie alle Arbeiten daran nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden dürfen. Eine regelmäßige Überprüfung der privaten Entwässerungsanlage ist durch eine fachlich geeignete Firma durchzuführen.

## 5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit wassergefährdenden Stoffen darf nur so umgegangen werden (z.B. Betriebsstofflagerungen, o.a.), dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Bei den Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Bundes-Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen / geplanten Erweiterungen sind im Rahmen des Genehmigungsantrags detailliert darzustellen. Für die Übungsflächen, die vom Betriebsgelände weiter entfernt sind, sind an geeigneten Stellen „Notfallsets“ (Bindemittel und Gerätschaften zur Schadensbeseitigung bei Unfällen) vorzuhalten.

## 6 Landwirtschaft

Den Land- und Forstwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Felder und Wälder zugesichert. Die Zufahrtsmöglichkeit für die Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist jederzeit zu gewährleisten.

Im Plangebiet ist auch bei ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung mit zeitweiligen Einschränkungen durch Geruchs- Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen.

## 7 Brandschutz/ Photovoltaikanlagen / Solaranlagen

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der derzeit gültigen Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die Industriebaurichtlinie zu beachten. Alle Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrrbeitsflächen müssen der DIN 14090 entsprechen.

Bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr mit einer Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist zwingend die Technische Regel DVGW W 405-B1 einzuhalten.

Für das Vorhaben ist eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden nachzuweisen. Es kann eine Löschwassermenge von 16 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden über das örtliche Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden. Der für den Grundschutz erforderliche Löschwasserbedarf von zusätzlich 32 m<sup>3</sup>/h ist nachzuweisen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Bauvorhaben bezüglich des notwendigen Objektschutzes mit den Fachbehörden des Brandschutzes, den Versorgungsunternehmen und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Bei Betrieben mit Gefahrgütern oder erhöhten brandschutztechnischen Risiken sind beim Genehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (Löschwasserrückhaltung) nachzuweisen.

Die Ausführung und die Standorte der Hydranten sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m Abstand eingehalten werden.

Die DC-Freischaltstelle sollte sich möglichst nahe am Photovoltaikmodul befinden und sicher zugänglich sein. Ebenso sollte die AC-Sicherung leicht zugänglich sein. Die Technik der Anlage (Wechselrichter

u.a.) sollte sich nicht im ungeschützten Dachraum befinden. Vor und nach dem Wechselrichter sollte eine Freischaltstelle installiert werden. Die DC-Kabel sollten in feuerbeständigen Kabelkanälen verlegt werden. Anlagenteile, die nach Entfernen der AC-Hauptsicherung noch unter Spannung stehen, sind zu kennzeichnen.

## 8 Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Aufgrund der Bodendenkmaldichte in der Umgebung des Plangebiets können Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Weitere Bodendenkmäler befindet sich im Bereich der FINrn. 3092/1 und 2896, Gmkg. Hechlingen a. See.

In Bereichen von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen gemäß Art. 7 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.

## 9 Hinweise zur Bepflanzung

Bei der Durchführung von Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der Erdkabel der Energieversorgungsunternehmen ist ein beidseitiger Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Energieversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Kabeltrassen müssen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Versorgungsleitungen werden gebündelt und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Erschließungsstraßen und -wegen verlegt. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei der Errichtung der Bauten sind Kabeleinführungen vorzusehen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Bäume dürfen nicht über bzw. in unmittelbarer Nähe der Entwässerungsleitungen (Kanäle, Rohrleitungen etc.) gepflanzt werden, um Wurzelschäden an der Kanalisation zu vermeiden. Der erforderliche Mindestabstand von Bäumen zu öffentlichen Sammel- und Anschlusskanälen beträgt 3,50 m. Für private Entwässerungsanlagen wird auf das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (FGSV-Nr. 939) – Ausgabe 2013 hingewiesen.

Bei vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Rohrleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei unterschreiten dieses Abstandes ist seitens des Pflanzenden ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen.

Standorte für Bäume sollen so ausgebildet werden, dass für den Baum mind. 5 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche gesichert ist. Der Wurzelraum ist bis 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vor der Pflanzung ist der

Boden der Pflanzgrube zu lockern, so dass die Versickerung von Wasser erleichtert wird. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume werden in befestigten Flächen mit einem Drainagering pro Baum versehen.

Bei Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze wird auf die Regelungen des Art. 47 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) hingewiesen.

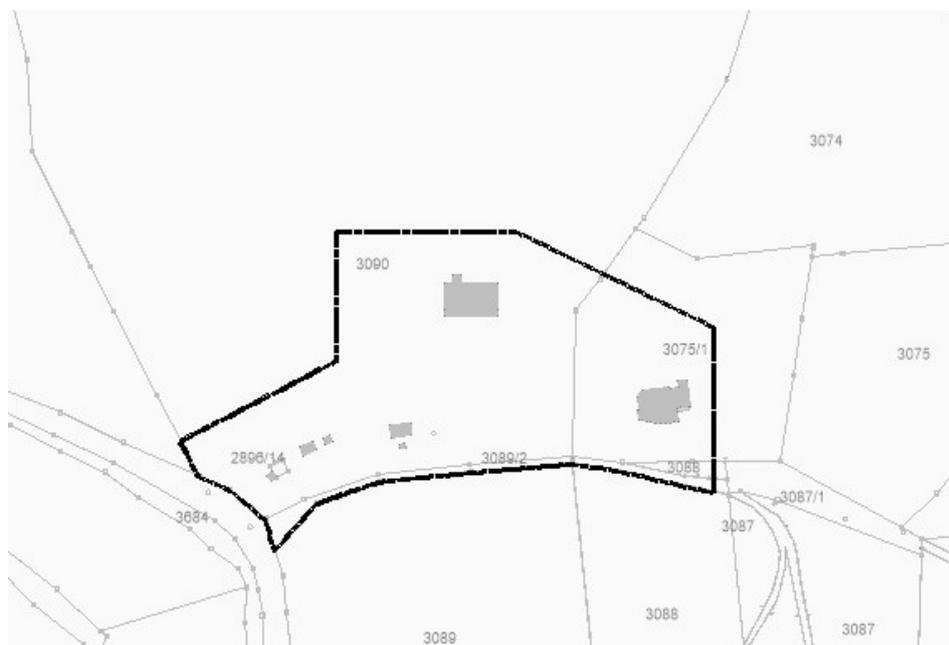


Markt Heidenheim  
Ringstr. 12  
91719 Heidenheim

# **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen – Südwest“ gem. § 30 Abs. 1 BauGB**

Begründung, Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

29.06.2022



Projekt-Nr.: 449004

Verfasser:

**EBB**  Ingenieurgesellschaft mbH  
Michael Burgau Str. 22a  
93049 Regensburg

T 0941 / 2004-0  
www.ebb-ingenieure.de  
ebb@ebb-gmbh.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Begründung</b> .....	<b>4</b>
1. Bauliche Nutzung.....	4
1.1 Anlass.....	4
1.2 Bestandteile der Planung .....	4
2. Planungshistorie des Enduro Park Hechlingen.....	5
2.1 BImSchG-Verfahren 1993 .....	5
2.2 Landschaftsschutzgebiet 1995 .....	5
2.3 BImSchG-Verfahren 2001.....	5
2.4 Motorradwaschanlage 2002 .....	5
2.5 BImSchG-Verfahren 2002 .....	6
2.6 BImSchG-Verfahren 2003 .....	6
2.7 BImSchG-Verfahren 2006.....	6
2.8 BImSchG-Verfahren 2016.....	6
2.9 BImSchG-Verfahren 2017 .....	7
2.10 BImSchG-Verfahren 2019.....	9
2.11 Antrag Erstaufforstung 2020 .....	10
2.12 BImSchG-Verfahren 2021.....	10
2.13 Bebauungsplan Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes des Markt Heidenheims.....	11
3. Planungskonzeption .....	11
3.1 Bauleitplanung.....	11
3.2 Übergeordnete Planungsziele .....	13
3.3 Planungsziele und Bedarf .....	14
3.4 Geplante Nutzung.....	14
3.5 Naturraum und Schutzgebiete .....	15
3.6 Altlasten.....	16
3.7 Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	17
3.8 Immissionen .....	18
3.9 Grünordnung .....	19
4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	20
4.1 Bestandsbeschreibung .....	20
4.2 Beschreibung des Eingriffs .....	20
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.....	20

4.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der erforderlichen Ausgleichsfläche.....	21
4.5	Ausgleichsmaßnahmen .....	23
5.	Flächenbilanz .....	23
<b>II.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>25</b>
1.	Einleitung.....	25
1.1	Inhalt und Ziel des Bauleitplans.....	25
1.2	Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung .....	25
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	26
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes.....	26
	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	26
	Schutzgut Fläche.....	27
	Schutzgut Boden.....	27
	Schutzgut Wasser .....	28
	Schutzgut Klima und Lufthygiene .....	28
	Schutzgut Landschaft .....	29
	Schutzgut Mensch .....	29
	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	30
	Wechselwirkungen .....	30
	Zusammenstellung der Prognose.....	30
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....	31
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen .....	31
	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	31
	Schutzgut Boden.....	31
	Schutzgut Wasser .....	31
	Schutzgut Landschaft .....	31
	Schutzgut Mensch .....	31
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	31
2.4	Andere Planungsmöglichkeiten.....	32
3.	Zusätzliche Angaben.....	32
3.1	Merkmale des Verfahrens .....	32
3.2	Monitoring.....	32
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	33
<b>III.</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>34</b>

# I. Begründung

## 1. Bauliche Nutzung

### 1.1 Anlass

Die BMW AG betreibt seit 1993 im mittelfränkischen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen den „Enduro Park Hechlingen“. Auf dem ursprünglich rd. 22,8 ha großen Gelände (Sondergebiet Motorradübungsgelände, MÜG) bietet BMW seitdem anspruchsvolle Trainingsprogramme zur Erhöhung der Fahrzeugbeherrschung für Motorradfahrer an. Die Trainingsprogramme werden gruppenweise durchgeführt, die Trainingsgruppen werden von erfahrenen und ausgebildeten Instruktoeren begleitet und betreut.

Aufgrund der seit Jahren steigenden Nachfrage nach Fahrtrainings beabsichtigt die BMW AG eine Erweiterung des Übungsgeländes nordwestlich des bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Motorradübungsgeländes. Die damit verbundene gesteigerte Teilnehmerzahl der Motorradtrainings erfordert die Erweiterung der bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen im Südwesten des Enduro Park Hechlingen. Der Markt Heidenheim beabsichtigt dazu in diesem Bereich einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes „Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen – Südwest“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst ca. 2,12 ha und liegt in einem ehemaligen Steinbruch.

Das Plangebiet ist umgeben:

- An den Randbereichen von Hecken- und Gehölzstrukturen sowie einzelne Baum- und Buschgruppen durchsetzt mit Schotterflächen,
- Im Süden wird das Plangebiet von einem aus östlicher Richtung kommenden zeitweise wasserführenden Graben durchzogen, der westlich des Geltungsbereichs in die Richtung Nordwesten verlaufenden Rohrach mündet,
- Südwestlich verläuft die Staatsstraße 2384 von Nord nach Süd.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Flurnummern 2896/14, 3089/2 (Teilfläche), 3075/1 (Teilfläche), 3088 (Teilfläche), 3090 alle Gemarkung Hechlingen a. See.

### 1.2 Bestandteile der Planung

Bestandteile des vorliegenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sind:

- Planzeichnung
- Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Begründung mit Umweltbericht
- Ökologische Beweissicherung mit spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung BMW Enduro Park Hechlingen, Stand November 2021 (SAP 2020, Amphibienschutzkonzept 2021, Wirkanalyse UHU 2021, Nachtrag Wirkanalyse UHU 2021)
- Schalltechnische Untersuchung

## **2. Planungshistorie des Enduro Park Hechlingen**

Nach der Erstgenehmigung im Jahr 1993 erfolgten bis 2019 mehrere Betriebserweiterungen und / oder Änderungen des Betriebes. Für die jeweiligen Erweiterungen oder Änderungen wurden bis 2020 Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt.

### **2.1 BImSchG-Verfahren 1993**

Das Motorradübungsgelände wurde mit Bescheid<sup>1</sup> des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 26.05.1993 Az. 42-824-01/014 immissionsschutzrechtlich nach § 4 BImSchG erstmalig genehmigt. Die Genehmigung erlaubte einen Einsatz von gleichzeitig max. 20 Motorrädern.

### **2.2 Landschaftsschutzgebiet 1995**

1995 wird im Naturpark Altmühltal das Landschaftsschutzgebiet LSG-00565.01 ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch die Flächen des Motorradübungsplatzes Hechlingen a. See. Für das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans wurde die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beschlossen und den entsprechenden Antrag am 19.03.2021 beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen eingereicht.

### **2.3 BImSchG-Verfahren 2001**

Mit Antrag vom 10.01.2001 hat die BMW AG – Motorrad den Neubau eines Empfangsraums mit Sanitärtrakt nach §16 BImSchG angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>2</sup> vom 14.03.2001 Az. 36-824-01/01 das Einverständnis erklärt.

### **2.4 Motorradwaschanlage 2002**

Mit Antrag vom 21.11.2001 hat die BMW AG – Motorrad die Errichtung einer Motorrad-Waschanlage angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>3</sup> vom 14.02.2002 Az. 32-841-03/2 die wasserrechtliche Genehmigung der Auflage erteilt.

---

<sup>1</sup> Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 26.05.1993 Az. 42-824-01/014

<sup>2</sup> Bescheid nach § 16 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.03.2001 Az. 36-824-01/01

<sup>3</sup> Bescheid nach Art. 41 c BayWG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.02.2002 Az. 32-841-03/2

## **2.5 BImSchG-Verfahren 2002**

Mit Antrag vom 27.01.2001 hat die BMW AG – Motorrad den Neubau einer Besucherterrasse und die Einrichtung eines Werkstattraums beantragt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>4</sup> vom 14.02.2002 Az. 21-602/1-01/1139 die Genehmigung erteilt.

## **2.6 BImSchG-Verfahren 2003**

Mit Antrag vom 18.02.2003 hat die BMW AG – Motorrad die Änderung des Betriebsumfangs auf max. 40 Teilnehmer und 4 Veranstaltungstage sowie Änderung der Fahrspuren beantragt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>5</sup> vom 24.03.2003 Az. 36-824-03/004 die Genehmigung mit der Auflage erteilt, dass höchstens 40 Motorräder gleichzeitig im Einsatz sein dürfen.

## **2.7 BImSchG-Verfahren 2006**

Mit Antrag vom 08.01.2006 hat die BMW AG – Motorrad die Erweiterung der Trainings- und Fahrflächen auf dem Grundstück der Flur Nr. 3077/1 der Gemarkung Hechlingen a. See nach § 15 BImSchG angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>6</sup> vom 06.12.2006 Az. 41-824-06/051 das Einverständnis erklärt.

## **2.8 BImSchG-Verfahren 2016**

Mit Antrag vom 20.01.2016 hat die BMW AG – Motorrad die Erweiterung des Betriebsgeländes des BMW Enduro Parks Hechlingen a. See auf den Grundstücken Fl.Nr. 3073 und 2896 (TF) der Gemarkung Hechlingen a. See beantragt. Das Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>7</sup> vom 02.11.2016 Az. 43-824-16/004 die Genehmigung für diese Erweiterung erteilt. Genehmigt wurde überwiegend die bereits vorhandenen Wirtschaftswege in den Waldflächen zu nutzen und eine ausschließliche Befahrung durch Motorräder wie im übrigen Gelände. Zudem wurde ein naturverträglich angelegter Meeting-Point genehmigt an dem die Instrukturen die Teilnehmer unterweisen und an dem auch kurze Pausen stattfinden dürfen. Die Betriebstage wurden auf 5 Tage pro Woche erweitert.

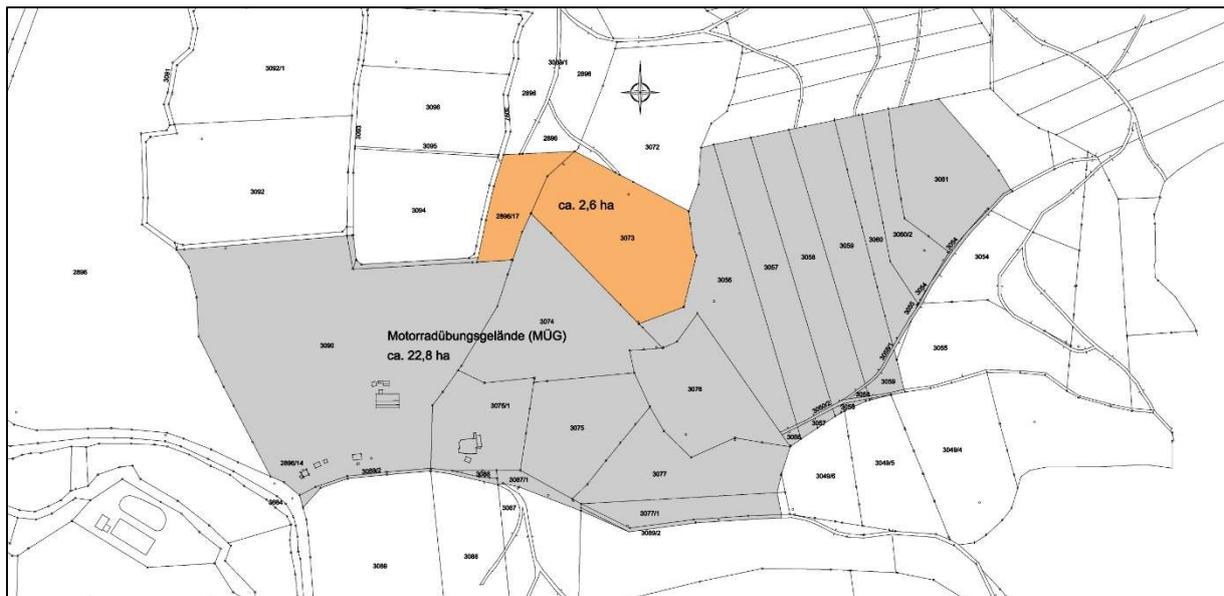
---

<sup>4</sup> Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.02.2002 Az. 21-602/1-01/1139

<sup>5</sup> Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 24.03.2003 Az. 36-824-03/004

<sup>6</sup> Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 06.12.2006 Az. 41-824-06/051

<sup>7</sup> Bescheid nach § 15 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 02.11.2016 Az. 43-824-16/004



**Abb. 3** Erweiterungsfläche Betriebsgelände Fl.Nr. 3073, 2896/17 (o.M.)

## 2.9 BImSchG-Verfahren 2017

Die BMW AG – Motorrad hat mit Datum vom 31.01.2017 beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die Erweiterung des Betriebsgeländes auf dem Grundstück Fl.Nr. 3092 der Gemarkung Hechlingen a. See beantragt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>8</sup> vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008 die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des Betriebsgeländes antragsgemäß erteilt.

Gegenstand der Genehmigung war die wesentliche Änderung der bestehenden Motorsportanlage durch die Erweiterung des Betriebsgeländes des BMW-Enduro Parks Hechlingen a. See auf dem Grundstück Fl.Nr. 3092 der Gemarkung Hechlingen a. See.

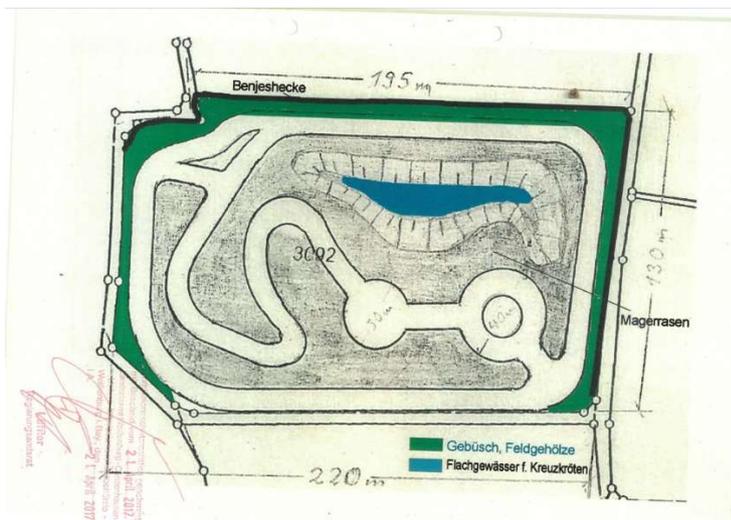
---

<sup>8</sup> Bescheid nach § BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008



**Abb. 4** Erweiterungsfläche gem. Genehmigungsbescheid vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008 (o.M.)

Die Genehmigung umfasste Fahrtrainings für Krafträder im Gelände und auf befestigten Wegen für 5 Trainingsgruppen mit jeweils 8 Teilnehmern und 1 Trainer je Gruppe. Gemäß Bescheid dürfen höchstens 45 Motorräder gleichzeitig im Einsatz sein. Die Genehmigung wurde antragskonform für eine sog. Onroad-Anlage erteilt, d.h. für versiegelte Fahrbahnen im Umfang von 7.000 m<sup>2</sup> bei einer Grundstücksfläche von 28.000 m<sup>2</sup>.



**Abb. 5** Lageplan mit Streckenlayout zum Genehmigungsbescheid vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008

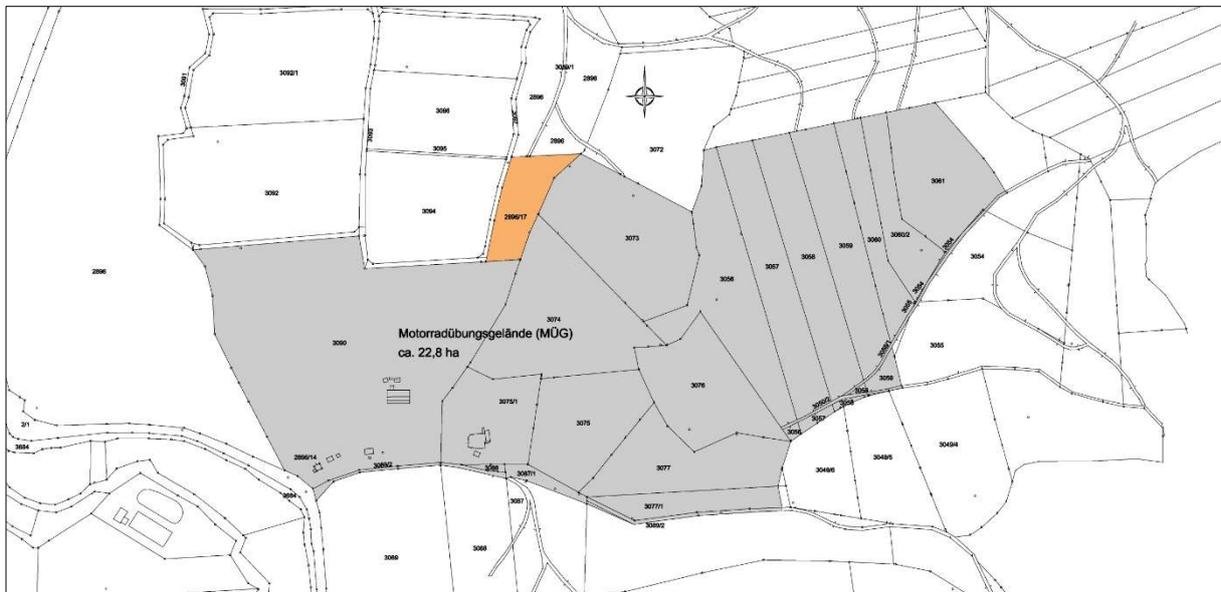
Grundlage der Erweiterungsgenehmigung vom 21.04.2017 Az 43-824-17/008 bildete u.a. die naturschutzfachliche Stellungnahme von Frau Dr. Melitta Haller-Probst vom 30.01.2017. Lt. dieser naturschutzfachlichen Stellungnahme ist als ökologischer Ausgleich vorgesehen auf

der bestehenden, reinen und gehölzfreien Ackerfläche des Plangrundstücks Fl.Nr. 3092 Hecken- und Feldgehölze zu pflanzen, die Neuanlage von Amphibiengewässern und die Anlage von Magerrasen.

Weitere Grundlage der Erweiterungsgenehmigung war u.a. die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH vom 20.12.2016.

## 2.10 BImSchG-Verfahren 2019

Mit Antrag vom 20.10.2018 hat die BMW AG – Motorrad die Erweiterung des Betriebsgeländes des BMW-Enduro Parks Hechlingen a. See auf dem Grundstück Fl.Nr. 2896/17 der Gemarkung Hechlingen a. See beantragt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>9</sup> vom 01.02.2019 Az. 43-824-18/046 die Genehmigung für diese Erweiterung erteilt.

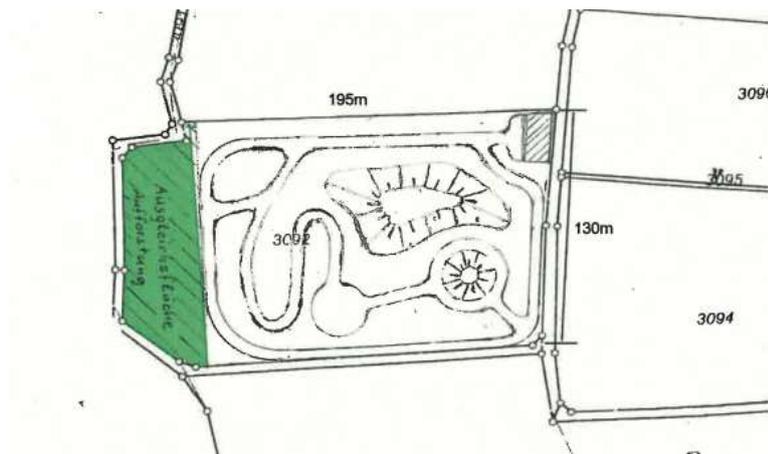


**Abb. 6** Lageplan Erweiterung Betriebsgelände Fl.Nr. 2896/17 (o.M.)

Genehmigt wurde die Rodung und die Erstellung einer 3.500 m<sup>2</sup> großen, mit Mineralbeton befestigten Fläche für Enduro-Fahrertraining auf Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Frau Dr. Haller-Probst vom September 2018. Der Ausgleich wird antragskonform auf der ca. 3.500 m<sup>2</sup> großen, westlich liegenden Fl.Nr. 3092 durch Neuanlage eines strukturreichen, standortheimischen Mischwaldes und Wanderkorridore für Amphibien und Reptilien.

---

<sup>9</sup> Bescheid nach § 4 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 01.02.2019 Az. 43-824-18/046



**Abb. 7** Lageplanausschnitt Ausgleichsfläche Fl.Nr. 3092 (o.M.)

## 2.11 Antrag Erstaufforstung 2020

Mit Antrag vom 14.12.2020 hat die BMW AG die Erlaubnis zur Erstaufforstung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG auf 0,35 ha des Flurstücks 3092 beantragt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Bescheid<sup>10</sup> vom 08.03.2021 Az. AELF-WB-F27711.6-1-15-12 die Erlaubnis zur Erstaufforstung erteilt.

## 2.12 BImSchG-Verfahren 2021

Mit Antrag vom 01.12.2020 hat die BMW AG – Motorrad den Abtrag des Erdwalls südlich des Hauptgebäudes im Vorgriff auf die geplante Erweiterung nach § 15 BImSchG angezeigt. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid<sup>11</sup> vom 15.12.2020 Az. 43-824-20/31 das Einverständnis erklärt.

---

<sup>10</sup> Bescheid nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.03.2021 Az. AELF-WB-F27711.6-1-15-12

<sup>11</sup> Bescheid nach § 15 BImSchG des LRA Weißenburg-Gunzenhausen vom 15.12.2020 Az. 43-824-20/31

## 2.13 Bebauungsplan Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes des Markt Heidenheims

Mit Beschluss vom 17.11.2021 hat der Markt Heidenheim den Bebauungsplans Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest als Satzung beschlossen. Auf dem Areal der Flurnummer 3092 wird ein Offroad-Track inklusive Ausgleichsflächen geschaffen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde dafür die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes des Markt Heidenheims in die Wege geleitet und liegt derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.



Abb. 8 Bebauungsplan Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest (o.M.)

## 3. Planungskonzeption

### 3.1 Bauleitplanung

Die BMW AG beabsichtigt nun weitere Änderungen des Betriebs sowie die Realisierung baulicher Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind bau- und planungsrechtlich durch weitere Genehmigungsverfahren nach BImSchG nicht mehr sicherzustellen. Um den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Siedlungsentwicklung und den bauplanungsrechtlichen Anforderungen nachzukommen, wurde deshalb in Abstimmung mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Markt Heidenheim festgelegt folgende Bauleitplanverfahren durchzuführen:

a) **17. Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur des Marktes Heidenheim, „Enduro Park Hechlingen“**

Erweiterung des im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplans ausgewiesenen Motorradübungsgeländes (MÜG) um die Fl.Nrn. 3091 (Teilfläche), 3092, 3093 (Teilfläche), 3097 (Teilfläche), 2896/17 und 3073, alle Gemarkung Hechlingen a. See. → siehe Punkt 2.13

b) **Aufstellung eines einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, „Enduro Park Hechlingen - Erweiterung Nordwest“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Erweiterung des im Flächennutzungsplan als Motorradübungsgelände dargestellten Gebiets nordwestlich im Bereich der Fl.Nrn. 3092, 3091 (Teilfläche) und 3093 (Teilfläche), alle Gemarkung Hechlingen a. See. Gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO wird für die Art der Nutzung ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände“ dargestellt. → siehe Punkt 2.13

c) **Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB, „Enduro Park Hechlingen - Südwest“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Aufstellung eines **qualifizierten Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen - Südwest“** des im Flächennutzungsplan als Motorradübungsgelände dargestellten Gebiets im Bereich der Fl.Nrn. 2896/14, 3089/2 (Teilfläche), 3075/1 (Teilfläche), 3088 (Teilfläche) und 3090 (Teilfläche), alle Gemarkung Hechlingen a. See. Gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO wird für die Art der Nutzung ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände“ dargestellt.

d) **Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 3 BauGB, „Enduro Park Hechlingen“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen“ innerhalb des im rechtskräftigen Flächennutzungsplans als Motorradübungsgelände dargestellten bestehenden Gebiets im Bereich der Fl.Nrn. 3090 (Teilfläche), 3074, 3075, 3075/1 (Teilfläche), 3089/2 (Teilfläche), 3088 (Teilfläche), 3087/1, 3077/1 (Teilfläche), 3077 (Teilfläche), 3076, 3050/2 (Teilfläche), 3058/1 (Teilfläche), 3054 (Teilfläche), 3055 (Teilfläche), 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3060/2 und 3061, alle Gemarkung Hechlingen a. See, sowie der geplanten Erweiterungsflächen Fl.Nrn. 2896/17, 3073, 3093 (Teilfläche) und 3097 (Teilfläche), sh. auch TOP 1, alle Gemarkung Hechlingen a. See. Gem. § 1 Abs.1 Nr. 11 BauNVO wird für die Art der Nutzung ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände“ dargestellt.

### 3.2 Übergeordnete Planungsziele

Der Markt Heidenheim ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2018)<sup>12</sup> hinsichtlich der Raumstruktur dem ländlichen Raum der Kreisregion Weißenburg-Gunzenhausen mit besonderem Handlungsbedarf (Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist) zugeordnet.

Der Enduro Park Hechlingen befindet sich südöstlich des Hahnenkammsees im Ortsteil Hechlingen. Er stellt eine Nachnutzung eines ehemaligen Kalksteinabbaugebiets dar und ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern angebunden. Das Plangebiet ist im Westen und Nordosten von Wald, im Süden und Osten von teils bewaldeten Flächen des Motorradübungsgeländes Enduro Park Hechlingen und im Norden von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben aus landesplanerischer Sicht um eine Erweiterung der bestehenden Nutzung und nicht um die die Ansiedelung eines neuen Standorts, sodass von keiner Zersiedelung der Landschaft bzw. ungliederten, bandartigen Siedlungsstruktur auszugehen ist.

Beim Enduro Park Hechlingen handelt es sich um eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage, die aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen (topographische Voraussetzungen für Off-Road-Strecken) sowie aufgrund von potentiell schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmimmissionen und Staubbentwicklung) auf dem Wohnen dienende Gebiete aufgrund der neunten Ausnahme gemäß des Ziels 3.3 des LEP Bayern nicht angebunden werden kann.

Im Regionalplan der Region Westmittelfranken<sup>13</sup>, der zurzeit an das aktuelle Landesentwicklungsprogramm angepasst wird, liegt Heidenheim ebenfalls im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Regionalplanerisch ist der Markt Heidenheim als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum dargestellt. Gemäß den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans soll u.a. die wirtschaftliche Vielfalt und Eigenständigkeit erhalten und gestärkt werden sowie Arbeitsplätze dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze an geeigneten Standorten soll einer weiteren passiven Sanierung und sozialen Erosion der stark ländlich orientierten Bereiche entgegenwirken.

Für Branchen mit besonderen Standortanforderungen sollen laut Regionalplan in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der anzustrebenden Raum- und Siedlungsstruktur Flächen an geeigneten Standorten in der Region bevorzugt bereitgestellt werden, soweit ein konkreter Bedarf vorliegt oder abzusehen ist. In Gebieten mit überwiegend einseitiger Branchenstruktur, vor allem im südlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, zu dem auch der Markt Heidenheim gehört, soll durch zusätzliche Ansiedlung anderer Branchen z.B. eines Motorradübungsgeländes eine Auflockerung angestrebt werden.

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gilt es, die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes auch im Interesse der gewerblichen Entwicklung anzustreben. Die Einrichtungen werden laut Regionalplan auch dem Erholungsverkehr des Neuen Fränkischen Seenlandes und dem Besucherverkehr des Naturparks Altmühltal zugutekommen.

---

<sup>12</sup> Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020

<sup>13</sup> Regionalplan Westmittelfranken

### **3.3 Planungsziele und Bedarf**

Mit vorliegendem Bebauungsplan sollen die bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen im Südwesten des Enduro Park Hechlingen erweitert werden. Dies wird notwendig aufgrund der steigenden Teilnehmerzahl, beding durch die nordwestliche Erweiterung des Motorradübungsgeländes. Das Plangebiet wird über eine private Zufahrt von der Staatsstraße 2384 her verkehrlich erschlossen.

#### *Langfristige Entwicklung des Motorradübungsgeländes*

Wie die Kfz-Zulassungen allgemein, ist auch die Zahl der zugelassenen Krafträder in Deutschland seit Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der zugelassenen Krafträder zwischen 2008 und 2020 stieg in Deutschland von 3,57 Mio. auf 4,51 Mio. (Quelle: Statista GmbH, 20355 Hamburg). Einhergehend mit dem insgesamt dichten Verkehrsgeschehen und -aufkommen sind auch die Anforderungen an die Ausbildung, Sicherheitskenntnisse und die Fahrzeugbeherrschung der Kraftradfahrer erheblich gestiegen. Aufgrund dieser Entwicklung verzeichnet BMW Motorrad eine stetig steigende Nachfrage für die im Enduro Park Hechlingen angebotenen Fahrsicherheitstrainings.

Die BMW AG möchte mit seinen Fahrsicherheitsangeboten und Trainingsprogrammen einen wichtigen Beitrag zur Senkung des Unfallgeschehens bei Motorradfahrten leisten und mehr Motorradfahrern als bisher qualifizierte Trainings- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten. Alleine im Jahr 2019 verunglückten 28.426 Motorradfahrer, davon waren 542 Unfälle tödlich (Quelle: Statistisches Bundesamt, Destatis).

Die Erweiterung des Motorradübungsgeländes begründet sich nicht zuletzt auch mit der nachhaltigen Stärkung des touristischen Angebots in der Region Heidenheim. Die Teilnehmer eines Fahrtrainings im „Enduro Park Hechlingen“ tragen durch ihre Teilnahme bereits zur Stärkung des Tourismus und der Gastronomie sowie des Beherbergungsgewerbes bei. Verstärkt wird dieser Effekt durch verlängerte Aufenthalte und Besuche weiterer touristischer Einrichtungen in der Region durch die Trainingsteilnehmer.

### **3.4 Geplante Nutzung**

Im vorliegenden Bebauungsplan ist die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Motorradübungsgelände vorgesehen.

Aufgrund der seit Jahren steigenden Nachfrage nach Fahrtrainings beabsichtigt die BMW AG eine Erweiterung des Übungsgeländes nordwestlich des bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Motorradübungsgeländes. Die damit verbundene gesteigerte Teilnehmerzahl der Motorradtrainings erfordert die Erweiterung der bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen im Südwesten des Enduro Park Hechlingen.

Auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung ist die Nutzung hinsichtlich des zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegels beschränkt.

### **Betriebliche Nutzungsdaten Gesamtgelände:**

Betriebstage:	Montag bis Sonntag, max. an 6 Tagen (davon 1 Tag reduzierte Teilnehmerzahl fahraktiv)
Fahrbetrieb täglich:	09:00 – 18:00 Uhr:  davon Teilnehmer nur von 09:00 - 17:00 Uhr  zusätzlich 17:00 - 18:00 Uhr nur Instruktoressen (max. 10 Instruktoressen) für Weiterbildung/Übung
Fahrbetrieb saisonal:	01. März bis 30. November
Betriebszeit täglich:	Werkstattbetrieb und Facility Management:  07.00 – 22.00 Uhr ganzjährig
Teilnehmeranzahl:	gleichzeitig max. 60 fahraktive Teilnehmer + 10 Instruktoressen
Übungsbereiche:	5 Hauptübungsplätze, vormittags 100 % Belegung, nachmittags 70 % Belegung
Sonderveranstaltungen:	Max. 12 Sonderveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"><li>• Max. 6 Reiseworkshops mit Übernachtung im Park an ausgewiesenen Plätzen</li><li>• Max. 6 weitere Veranstaltungen wie z.B. Tag der offenen Tür, Weiterbildung, Instruktoressentagung etc.</li></ul>

### **3.5 Naturraum und Schutzgebiete**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-BAY-15 (ID LSG-00565.01) im Naturpark „Altmühltal“. Für das vorliegende Bebauungsplangebiet wurde am 19.03.2021 vom Markt Heidenheim beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Die Herausnahme des Plangebietes „Enduro Park Hechlingen Südwest“ aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde vom Kreistag des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen am 17.12.2021 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises vom 23.12.2021. Die Änderung der Schutzzone ist damit rechtskräftig.

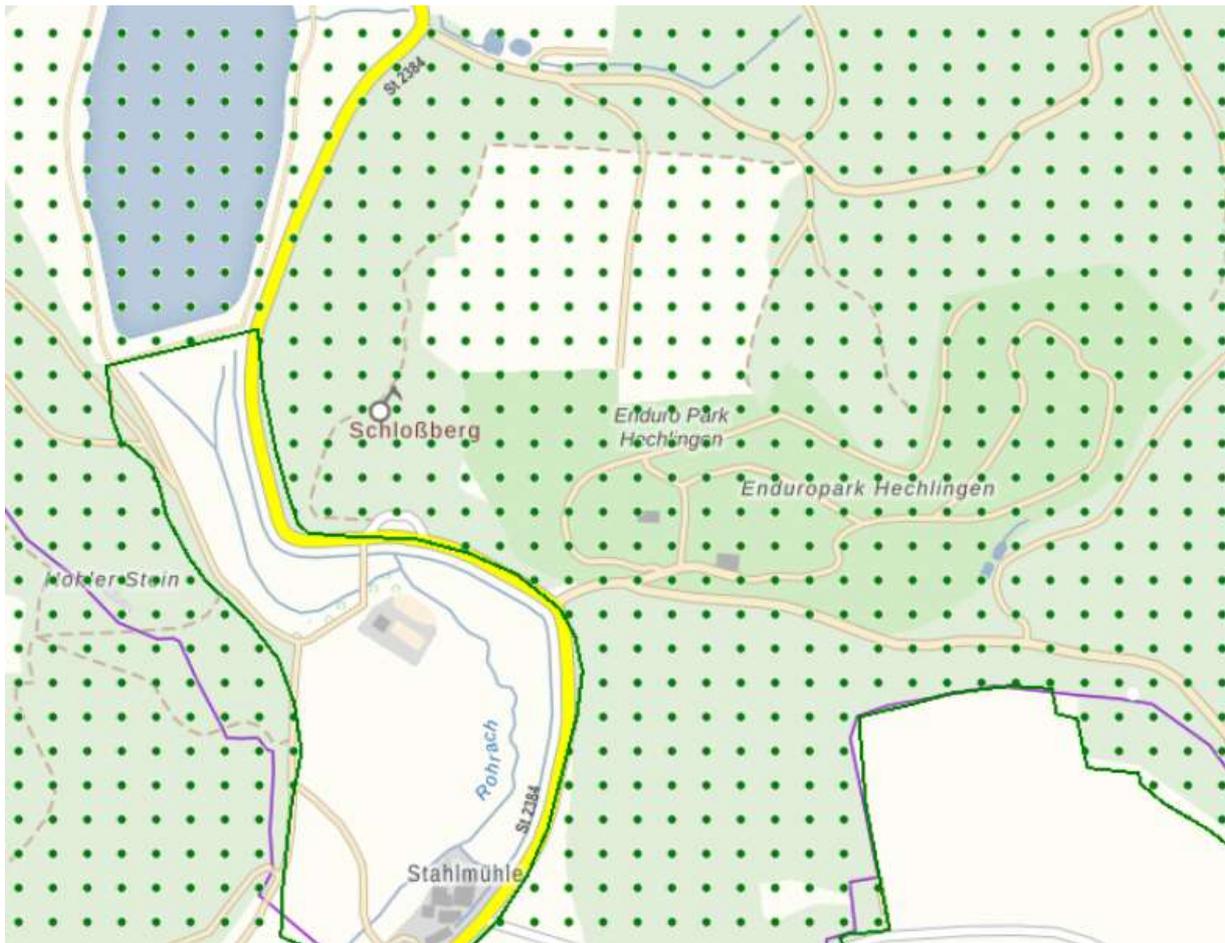


Abb. 9 Landschaftsschutzgebiet LSG BAY-15 (Quelle: BayernAtlas)

### **Amtliche kartierte Biotope**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung.

### **Bodendenkmäler**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach den Darstellungen des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege im BayernAtlas keine Bodendenkmäler.

Aufgrund der Denkmaldichte im Umfeld des Plangebiets können jedoch innerhalb des Plangebiets weitere Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden.

### **3.6 Altlasten**

Laut Altlastenkataster gibt es innerhalb des Plangebiets keine Verdachtsflächen. Sollten im Verlauf der Bauarbeiten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend die zuständigen Fachstellen des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen sowie das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu benachrichtigen.

### **3.7 Erschließung / Ver- und Entsorgung**

#### **Verkehr**

Das Plangebiet wird über die St 2384 angebunden.

#### **Energieversorgung**

Die elektrische Versorgung des Gebiets erfolgt über die Erweiterung des örtlichen Leistungsnetzes.

#### **Wasserversorgung / Brandschutz**

Die Wasserversorgung (Grundversorgung) ist über die Wasserleitung des Zweckverbandes der Gnotzenheimer Gruppe sichergestellt. Für das Vorhaben ist eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden nachzuweisen.

Es kann eine Löschwassermenge von 16 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden über das örtliche Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden. Der für den Grundschutz erforderliche Löschwasserbedarf von zusätzlich 32 m<sup>3</sup>/h wird wie folgt nachgewiesen:

Gemäß Vereinbarung mit der Kreisbrandinspektion wird ein 18 m<sup>3</sup> Löschwassertank verbaut. Diese Löschwassermenge in Verbindung mit der Wassermenge aus dem Hydranten ist so lange ausreichend, bis eine Wasserversorgung aus dem Bach, Rohrach, (unerschöpfliche Löschwasserentnahme) durch weitere, anrückende Feuerwehren aufgebaut und in Betrieb genommen ist.

#### **Schmutzwasser**

Die Schmutzwasserentsorgung ist über die bestehenden gemeindliche Abwasserdruckleitung zur Kläranlage Hechlingen am See sichergestellt.

#### **Niederschlagswasser / Hydrogeologie**

Nach einer geotechnischen Untersuchung<sup>14</sup> ist im Plangebiet aufgrund des anstehenden Kalksteins keine Versickerung von Niederschlagswasser möglich. Bei Baggerschürfen wurde kein Grund- oder Schichtwasser angetroffen. In den anstehenden Böden und Gesteinen ist nur sehr selten ein zusammenhängender, oberflächennaher Grundwasseraquifer vorhanden. Je nach Witterungs- und Niederschlagsituation ist aber mit zeitweisen Schichtwasserabfluss zu rechnen. Das Niederschlagswasser versickert im dichten Kalkstein schlecht und fließt in stärker durchlässigen Bereichen wie z.B. Störungen und Klüfte ab.

---

<sup>14</sup> BMW-Enduro Park Hechlingen Orientierendes Ingenieur-Geologisches und Umweltanalytisches Gutachten, 02.12.2020.

Es ist vorgesehen, das vorgereinigte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und das Niederschlagswasser der Dachflächen direkt im freien Abfluss in den von Ost nach West verlaufenden Graben im Süden des Plangebiets einzuleiten. Ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt und gestellt.

Für die Niederschlagswasserentsorgung aus den Verkehrsflächen ist eine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in den Graben erforderlich. Die Reinigung des Niederschlagswassers wird bereits vor der Einleitung in den Graben und somit vor der Vermischung mit dem Niederschlagswasser aus den Dachflächen erfolgen.

Die Reinigung des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen wird entsprechend dem Merkblatt (DWA Merkblatt 153) durchgeführt.

Zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers wird empfohlen, nach Möglichkeit versickerungsfähige Befestigungen zu verwenden. Eine Dachbegrünung ist aus statischen Gründen und den daraus resultierenden baulichen Mehraufwendungen wirtschaftlich nicht realisierbar.

Bei der Dacheindeckung dürfen nur Materialien verwendet werden, die keine Gefährdung für das Grundwasser (z.B. durch ausschwemmende Schwermetalle) verursachen.

Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Aufgrund der örtlichen Topographie sowie Geologie ist kein flurnahes Grundwasser zu erwarten. Da im Untergrund teilweise Riestrümmermassen sowie klüftige und teilweise verkarstete Gesteine des Malms vorliegen, dürfen keine Recyclingbaustoffe verwendet werden.

### **3.8 Immissionen**

#### **Landwirtschaft**

Aufgrund der räumlichen Entfernung sind von landwirtschaftlichen Betrieben keine Immissionen zu erwarten. Allerdings können auch durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung zeitweise Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auftreten.

#### **Schallschutz**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zum Schutz der touristischen Einrichtungen im Gemeindeteil Hechlingen am See sowie umliegender Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Lärmkontingentierung erstellt<sup>15</sup>. Bei der Untersuchung wurden die Plangebiete „Enduro Park Hechlingen“, „Enduro Park Hechlingen Südwest“, „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“ zusammen betrachtet.

---

<sup>15</sup> Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 Bebauungspläne „Enduro Park Hechlingen“, „Enduro Park Hechlingen Südwest“, „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“, EBB Ingenieurgesellschaft mbH, 15.03.2021.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Quartier	$L_{EK}$ , tags pro $m^2$	$L_{EK}$ , nachts pro $m^2$
Q1	64	49
Q2	65	50
Q3	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis B erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent, tags	Zusatzkontingent, nachts
A	10	10
B	7	8

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu erfolgen, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte  $j$  im Richtungssektor  $k$   $L_{EK,i}$  durch  $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$  zu ersetzen ist.

### 3.9 Grünordnung

Ziel des integrierten Grünordnungsplans ist die Erhaltung der bestehenden Waldflächen an den Rändern des Plangebietes sowie eine möglichst naturnahe Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers und die erforderliche Verlegung des das Plangebiet durchquerenden Gewässers möglichst in offenen Grabensystemen.

Folgende Maßnahmen sind im Inneren des Plangebiets Südwest vorgesehen:

- Erhaltung der bestehenden Wald- und Schotterflächen,
- Verlegung des das Plangebiet durchquerenden Gewässers in offenen Grabensystemen (Ziff. 10.1 der textlichen Festsetzungen).

## **4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

### **4.1 Bestandsbeschreibung**

Das ca. 2,1 ha große Plangebiet befindet sich im Naturraum „Südliche Frankenalb“ und liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-BAY-15 (ID LSG-00565.01) im Naturpark „Altmühltal“.

Das Plangebiet liegt auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruchs. Auf dem Areal sind die Versorgungseinrichtungen des Enduro Park Hechlingen untergebracht, wie z.B. Betriebsgebäude mit Umkleiden, Sanitäranlagen, Sanitätsbereich, Shops sowie Parkplätze, Waschplätze und einer Motorradhalle. An den Randbereichen beinhaltet das Plangebiet Hecken- und Gehölzstrukturen sowie einzelne Baum- und Buschgruppen durchsetzt mit Schotterflächen.

Im Süden des Plangebiets entwässert in einem von aus östlicher Richtung kommenden zeitweise wasserführenden Graben, der westlich des Geltungsbereichs in die Richtung Nordwesten verlaufenden Rohrach mündet.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzung und Bebauung naturschutzfachlich von geringer Bedeutung. Wertvolle Biotopstrukturen, geschützte Flächen oder Objekte gibt es im Plangebiet nicht.

### **4.2 Beschreibung des Eingriffs**

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden insbesondere durch die Versiegelung von Flächen durch geplante Gebäude und Betriebsflächen verursacht.

Der das Plangebiet durchquerende Graben mit dem begleitenden Gehölzbestand bleibt erhalten bzw. wird verlegt; die Waldbestände an den Randbereichen des Plangebietes bleiben ebenso erhalten.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Motorradübungsgelände vor; die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3.

### **4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Erhaltung der bestehenden Wald- und Schotterflächen,
- Verlegung des das Plangebiet durchquerenden Gewässers in offenen Grabensystemen (Ziff. 10.1 der textlichen Festsetzungen).
- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September. Bauzeitenregelung für das Winterhalbjahr von September bis Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.
- Zum Schutz von Amphibien in der Wasserdurchfahrt ist für eine blendfreie Beleuchtung an der Ostseite des Hauptgebäudes zu sorgen.
- Bei vorgezogenem Baubeginn ab August, sind Amphibien-Schutzzaun um das Gewässer Nr. 1 anzubringen, um Schädigungen von wandernden Tieren durch Baufahrzeuge oder Baumaterial zu vermeiden.
- Die Entfernung von Wurzelstöcken sollte erst im Frühjahr (April) erfolgen, damit dort evtl. überwinterte Erdkröten oder Grasfrösche Zeit haben, ihre Verstecke in Richtung Laichgewässer zu verlassen.
- Aufwertung des Randstreifens der Rosenbauerfläche mit einem offenen Saum aus Gebüsch und Blütenpflanzen als dem Wald vorgelagerte Struktur zur Schaffung eines Nahrungs- und Fortpflanzungsbiotop für Heckenbrüter und Lebensraum für wärmeliebende Insekten bzw. Nahrung für Vögel.

#### 4.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der erforderlichen Ausgleichsfläche

Der Ausgangszustand wird bezogen auf die Schutzgüter gemäß Leitfaden<sup>16</sup> in der folgenden Tabelle bewertet:

<b>Schutzgüter</b>	<b>Kategorie /unterer (u), mittlerer (m) bzw. oberer (o) Wert</b>
Arten und Lebensräume	I/u
Boden	I/u
Wasser	I/o
Klima und Luft	I/o
Landschaftsbild	III
∅	I/o

Aufgrund der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 3.3) und des niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrades ergibt sich für die Schwere des Eingriffs der TYP A. Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,2 für teilversiegelte Flächen und 1,0 für vollversiegelte Flächen festgelegt. Die Schotterflächen des Bestandes sind durch einzelne Grüninseln durchsetzt. Die Die Schotterdicke der ausgleichsrelevanten neu geschaffenen Schotter- und Verkehrsflächen beträgt max. 10 cm. Es handelt sich somit um eine versickerungsfähige Teilversiegelung, die Wahl eines Kompensationsfaktors von 0,5 ist somit gerechtfertigt.

---

<sup>16</sup> Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003), Liste 1a, S. 28

Damit errechnet sich folgender Ausgleichsbedarf:

*Ermittlung des Ausgleichsbedarfs*

<b>Plangebiet</b>	<b>Größe [m<sup>2</sup>]</b>	<b>gewählter Kompensationsfaktor</b>	<b>Ausgleichsfläche [m<sup>2</sup>]</b>
Fläche Geltungsbereich	21.158		
Grünflächen / Wald Bestand	4.787		
Pflaster Werkstatt bei Waschplatz	17	1,0	17
Pflaster Werkstatt	274	1,0	274
Pflaster Hauptgebäude	85	1,0	85
Terrasse	36	1,0	36
Laubengang Nord Süd	31	1,0	31
Ost-West Laubengang	36	1,0	36
Waschplatz Kleidung	30	1,0	30
Stellplätze	34	1,0	34
Zufahrt	171	1,0	171
Erweiterung Hauptgebäude	219	1	219
Container	30	1	30
Parkplatz	1568	0,2	314
Schotterflächen mit Grüninseln und Bebauung Bestand	13.858		
Ausgleichsrelevante Fläche			1.276
Ausgleichsfläche intern möglich			0
<b>∑ Ausgleichfläche extern</b>			<b>1.276</b>

Die ermittelte Ausgleichsfläche beträgt 1.276 m<sup>2</sup>. Innerhalb des Geltungsbereichs stehen keine Ausgleichsflächen zur Verfügung. Daraus ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen von 1.276 m<sup>2</sup>. Die externen Ausgleichsflächen werden auf dem Gelände des bestehenden Enduro Parks im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen“ ausgewiesen.

#### 4.5 Ausgleichsmaßnahmen

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind ausschließlich autochthone Gehölzarten und autochthones Saatgut zulässig. Die Ausgleichsflächen sind zum Trainingsgelände hin abzugrenzen z.B. durch liegende Baumstämme.

#### **Ausgleich außerhalb des Bebauungsplanraums auf Flurnummern 2896/17(Teilfläche), 3073 (Teilfläche) und 3074 (Teilfläche)**

Die Umsetzung des ermittelten Kompensationsbedarfs erfolgt außerhalb des Plangebiets.

Ausgleichsfläche A5, anrechenbare Fläche 1.276 m<sup>2</sup>:

Der Ausgleich für die im Bebauungsplan „Enduro Park Hechlingen Südwest“ versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen erfolgt auf Teilflächen der Flurnummern 2896/17, 3073 und 3074 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen“.

Ziel ist die Aufwertung des Randstreifens der Rosenbauerfläche mit einem offenen Saum aus Gebüsch und Blütenpflanzen als dem Wald vorgelagerte Struktur zur Schaffung eines Nahrungs- und Fortpflanzungsbiotop für Heckenbrüter (z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Baumpieper, Neuntöter u.a.) und Lebensraum für wärmeliebende Insekten bzw. Nahrung für Vögel.

<b>Zusammenstellung der Ausgleichsflächen [m<sup>2</sup>]</b>	
Ausgleich außerhalb des Bebauungsplangebiets auf der Flurnummer auf Teilflächen der Flurnummern 2896/17, 3073 und 3074 alle Gemarkung Hechlingen am See	
Ausgleichsfläche A5, Randstreifen Rosenbauer-Fläche:	1.276
$\Sigma$	<b>1.276</b>

#### 5. Flächenbilanz

<b>Flächenbilanz</b>	<b>[m<sup>2</sup>]</b>
Bruttobaufläche (entspricht Geltungsbereich)	21.158
Nettobaufläche (Summe der Baufenster)	3.352
Sonstige Flächen	10.877
Private Verkehrsflächen	1.896

Öffentliche Verkehrsflächen	-
Private Grünflächen	246
Grünflächen Bestand	4.787
Ausgleichsfläche A1 extern auf Flurnummern 2896/17, 3073 und 3074	1.276

## II. Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

Inhalt und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans sind in der Begründung Teil I, Kap. 1 bis Kap. 3 dargestellt.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

##### *Regional- und Landesplanung*

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Regional- und Landesplanung sind in Teil I Kapitel 3.2 der Begründung dargestellt. Im Landesentwicklungsprogramm sind für das Plangebiet keine besonderen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes benannt. Im Regionalplan wird ausdrücklich auf die Sicherung und den Erhalt der naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere im Hinblick auf Ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft hingewiesen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde z.B. der Naturpark Altmühltal festgesetzt, in dem Naturschutz und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu kommt.

Allgemeines Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Minimierung der unvermeidlichen Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere bzw. deren jeweilige Lebensräume, die Minimierung der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie für die Kultur- und Sachgüter und der Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe im Rahmen des in der Bauleitplanung anzuwendenden Leitfadens des Staatsministeriums Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen in Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Natur- und Denkmalschutzgesetzen, der Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutz- und Wassergesetzgebung wurden bei der vorliegenden Planung insbesondere folgende Fachgesetze und einschlägige technischen Normen beachtet:

- Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes bzw. Bundesnaturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung und zum speziellen Artenschutz.

Zur Art, wie die Ziele und die Umweltbelange der oben genannten Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden, wird auf die Darstellung bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen.

##### *Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen der Planung*

Bei der vorliegenden Planung wurden die Grundsätze des Umweltschutzes wie folgt berücksichtigt:

- Ressourcensparende Erschließung:  
Das Plangebiet verfügt über eine gute Verkehrsanbindung kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (bestehende Wasser- und Wasserhauptleitungen,

vorhandener Schmutzwasserkanal sowie bestehende Gas- und Stromleitungen) günstig ressourcensparend erschlossen werden.

- Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen durch Flächenversiegelung: Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt im freien Abfluss im Süden von Ost nach West verlaufenden Graben eingeleitet.
- Führung des in das Plangebiet eintretenden Gewässers soweit möglich in offenen Gräben;
- Kontingentierung der Lärmemissionen.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird in den drei Stufen gering, mittel und hoch unterschieden.

*Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt*

*Beschreibung:*

Zur Beschreibung siehe Begründung Teil I, Kap. 4.1 sowie Teil III Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Das Plangebiet ist bereits Teil des Enduro Park Hechlingen in einem ehemaligen Steinbruch und weist insgesamt eine höhere Biodiversität auf.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist das Plangebiet aufgrund der Nutzung und der bereits bestehenden Strukturen von geringer Bedeutung. Artenschutzrechtlich relevante Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der ökologischen Beweissicherung des BMW Enduropark wurde festgestellt, dass die Pflanzengesellschaften des Steinbruchs sich seit der letzten Erfassung zum großen Teil in stabile und ausdauernde Vegetationsformen weiterentwickelt haben.

In Summe hatte die Nutzungsform des Steinbruchs als Enduro-Trainingsgelände bisher keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die ansässige Fauna.

*Auswirkungen:*

Baubedingt wird nur ein kleiner Teil des Plangebiets verändert bzw. überbaut. Eine relevante Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist nicht zu erwarten.

Der Ausgleich für die Versiegelung und Befestigung von Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

*Ergebnis:*

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

*Schutzgut Fläche*

*Beschreibung:*

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Enduro Park Hechlingen, der in einem ehemaligen Steinbruch angesiedelt ist und umfasst ca. 2,12 ha.

*Auswirkungen:*

Vorhabenbedingt werden ca. 0,25 ha Fläche in Anspruch genommen.

*Ergebnis:*

Es sind aufgrund der Aufwertung der Fläche durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten (vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.5).

*Schutzgut Boden*

*Beschreibung:*

Gemäß der Geologischen Karte von Bayern M = 1:25 000 wird im Plangebiet der geologische Untergrund von Tertiären bzw. Miozänen Sedimenten der Bunten Breccie (Ries-Auswurfmassen) sowie von Malmkalken der Weißjuragruppe (Dietfurt- Arzberg-, Treuchtlingenformation) gebildet.

Vorherrschende Böden im Plangebiet sind gemäß der Übersichtsbodenkarte M = 1:25.000 von Bayern fast ausschließlich durch Abbau von Massenrohstoffen geprägte Böden, einschließlich rekultivierter Flächen.

Die Baugrunduntersuchungen<sup>17</sup> haben ergeben, dass es sich um größtenteils tragfähigen Bau- und Untergrund handelt, der eine Flachgründung erlaubt. Hierbei handelt es sich überwiegend um anstehenden Kalkstein gefolgt von Steinen, mit Blöcken, kiesig, sehr schwach sandig bis sandig bzw. sehr schwach schluffig bis schluffig, gefolgt von Mittelkies, sandig, sehr schwach schluffig bis hin zum Oberboden.

*Auswirkungen:*

Vorhabenbedingt wird die Bodenstruktur im Plangebiet zum Teil verändert bzw. überbaut.

*Ergebnis:*

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

---

<sup>17</sup> BMW-Enduro Park Hechlingen Orientierendes Ingenieur-Geologisches und Umweltanalytisches Gutachten, 02.12.2020.

### *Schutzgut Wasser*

#### *Beschreibung:*

Niederschlagswasser wurde bisher von den Verkehrsflächen und den Dachflächen direkt im freien Abfluss in den von Ost nach West verlaufenden Graben im Süden des Plangebiets eingeleitet.

Die Baugrunduntersuchungen<sup>18</sup> haben ergeben, dass im Plangebiet aufgrund des anstehenden Kalksteins keine Versickerung von Niederschlagswasser möglich. Bei Baggerschürfen wurde kein Grund- oder Schichtwasser angetroffen. In den anstehenden Böden und Gesteinen ist nur sehr selten ein zusammenhängender, oberflächennaher Grundwasseraquifer vorhanden. Je nach Witterungs- und Niederschlagssituation ist aber mit zeitweisen Schichtwasserabfluss zu rechnen. Das Niederschlagswasser versickert im dichten Kalkstein schlecht und fließt in stärker durchlässigen Bereichen wie z.B. Störungen und Klüfte ab.

#### *Auswirkungen:*

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und das Niederschlagswasser der Dachflächen weiterhin direkt im freien Abfluss in den von Ost nach West verlaufenden Graben einzuleiten (vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.7). Ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt und gestellt.

Der Graben des das Plangebiet durchquerenden Gewässers ist in offenen Grabensystemen an der Südseite der geplanten Gebäude und Parkflächen vorbeizuleiten. (vgl. Ziff. 10.1 der textlichen Festsetzungen).

Für die Niederschlagswasserentsorgung aus den Verkehrsflächen ist eine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in den Graben erforderlich. Die Vorreinigung des Niederschlagswassers wird bereits vor der Einleitung in den Graben und somit vor der Vermischung mit dem Niederschlagswasser aus den Dachflächen erfolgen.

#### *Ergebnis:*

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### *Schutzgut Klima und Lufthygiene*

#### *Beschreibung:*

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage und Struktur klimatisch eine mäßige Bedeutung. Das lokale Klima und die Lufthygiene sind durch die Flächen des bestehenden Enduro Park Hechlingen und der ca. 200 m im Osten verlaufende Staatsstraße vorbelastet. Die Gehölzbestände sowie die rekultivierten Flächen und Biotopstrukturen stellen jedoch eine kleinklimatische Ausgleichsfunktion dar.

---

<sup>18</sup> BMW-Enduro Park Hechlingen Orientierendes Ingenieur-Geologisches und Umweltanalytisches Gutachten, 02.12.2020.

*Auswirkungen:*

Durch das geplante Vorhaben wird die klimatische Funktion des Gebiets nicht beeinträchtigt. Die durch die zusätzlichen Teilnehmer der Motorradübungen entstehenden Abgase erhöhen die kleinklimatischen Belastungen nicht wesentlich gegenüber den bereits bestehenden Belastungen durch den Enduro Park. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

*Ergebnis:*

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

*Schutzgut Landschaft*

*Beschreibung:*

Das Plangebiet ist durch den im ehemaligen Steinbruch gelegenen Enduro Park sowie umliegenden Waldflächen geprägt.

*Auswirkungen:*

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Betriebsgebäudes mit Umkleiden, Sanitäranlagen, Sanitätsbereich, Shops sowie Parkplätze, Waschplätze und einer Motorradhalle nicht maßgeblich verändert. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden durch die vorgesehenen internen Ausgleichsmaßnahmen vermindert und in das Landschaftsbild eingebunden (vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.5).

*Ergebnis:*

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

*Schutzgut Mensch*

*Beschreibung:*

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage in einem ehemaligen Steinbruch für das Schutzgut Mensch von geringer Bedeutung.

*Auswirkungen:*

Im Rahmen der Bauarbeiten ist vorübergehend mit einer Beeinträchtigung durch Staub- und Lärmemissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen.

Auswirkungen durch Lärmemissionen der Motorradübungen auf die touristische Nutzung des Hahnenkamm Sees oder der südlich des Enduro Park Hechlingen gelegen Weiler können durch die Kontingentierung der Schallemissionen vermindert werden.

**Ergebnis:**

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

**Beschreibung:**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach den Darstellungen des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege im BayernAtlas keine Bodendenkmäler (vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.5).

**Auswirkungen:**

Aufgrund der Denkmaldichte im Umfeld des Plangebiets können innerhalb des Plangebiets weitere Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.

**Ergebnis:**

Für dieses Schutzgut sind keine Auswirkungen zu erwarten.

**Wechselwirkungen**

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen mögliche Auswirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

**Zusammenstellung der Prognose**

<b>Schutzgut</b>	<b>Ergebnis (Erheblichkeit)</b>
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	gering
Fläche	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine

**2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Situation im Untersuchungsgebiet aufgrund der bereits bestehenden Nutzungsstrukturen nicht wesentlich verbessern.

Insgesamt gesehen ist die vorliegende Planung aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (angrenzende Staatsstraße, bestehende Wasser- und Wasserhauptleitungen, vorhandener Schmutzwasserkanal sowie bestehende Stromleitungen) und ist als umweltverträgliche Lösung für ein Motorradübungsgelände anzusehen, da Erschließungskosten gespart werden und der Flächenverbrauch vermindert wird.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### **2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen**

#### *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie Teil III, SaP.

#### *Schutzgut Boden*

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Humus abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ ist zu beachten. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 24 Wochen, zum Schutz vor Erosion und um Qualitätsverlusten vorzubeugen zu begrünen.

#### *Schutzgut Wasser*

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

#### *Schutzgut Landschaft*

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

#### *Schutzgut Mensch*

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.8 Immissionen / Schallschutz.

### **2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 4.5 Ausgleichsmaßnahmen.

## **2.4 Andere Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet besitzt für die Erweiterung des Enduro Park Hechlingen folgende günstige Eigenschaften, die das Gebiet verglichen mit anderen Standorten in der Umgebung als besonders geeignet erscheinen lassen:

- Gute Verkehrsanbindung über die Staatsstraße 2384,
- Nutzung bereits vorhandener Infrastruktureinrichtungen (bestehende Wasser- und Wasserhauptleitungen, vorhandener Schmutzwasserkanal sowie bestehende Stromleitungen),
- Anbindung an vorhandene Gebäudestrukturen.

Ähnlich geeignete Standorte für die Erweiterung bestehenden Nutzungsstrukturen des Enduro Park Hechlingen stehen in der Umgebung nicht zur Verfügung.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Merkmale des Verfahrens**

Die Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die zu prüfenden Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ in drei Stufen (geringe, mittlere bis hohe Erheblichkeit), wobei ab der mittleren Stufe von erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auszugehen ist.

Die Anwendung der Eingriffsermittlung erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003).

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung wurden neben eigenen Erhebungen folgende Datenquellen und Gutachten verwendet:

- Flächennutzungs- und Landschaftsplan Markt Heidenheim.
- BayernAtlas.
- Ökologische Beweissicherung mit spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung BMW Enduro Park Hechlingen, Planungsbüro Dr. Melitta Haller-Probst, November 2021.
- Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 Bebauungspläne „Enduro Park Hechlingen“, „Enduro Park Hechlingen Südwest“, „Enduro Park Hechlingen Erweiterung Nordwest“, EBB Ingenieurgesellschaft mbH, 15.03.2021.

Die verwendeten technischen Regelwerke sind in den jeweiligen Gutachten aufgeführt. Schwierigkeiten und Kenntnislücken sind aufgrund der ausreichenden Datengrundlage nicht aufgetreten.

### **3.2 Monitoring**

Im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich zu beachten und bei Veränderung der Bestandssituation mit neuer Gefährdungslage abzuarbeiten. Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wird im Rahmen der Erschließung durchgeführt.

### **3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Motorradübungsgelände Enduro Park Hechlingen Südwest“ beabsichtigt der Markt Heidenheim die bereits vorhandenen Nutzungsstrukturen auf einer im Südwesten des Enduro Park Hechlingen gelegenen Fläche zu erweitern.

Auswirkungen auf die Umwelt entstehen insbesondere durch die Versiegelung von Flächen und den damit verbundenen Eingriffen in die Bodenstruktur sowie der Verlegung des Entwässerungsgrabens.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes auf dem Gelände des bestehenden Enduro Parks im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Enduro Park Hechlingen“.

Im Sondergebiet Motorradübungsgelände werden die bestehenden Wald- und Schotterflächen erhalten. Das anfallende Niederschlagswasser wird im südlichen Teil dem von Ost nach West verlaufenden Grabensystem eingeleitet.

### **III. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde vom Planungsbüro Dr. Melitta Haller-Probst, München durchgeführt und dazu der Fachbeitrag mit Datum vom 30.11.2020 erstellt.

Ergänzt wurde die saP um ein spezielles Amphibienschutzkonzept mit Datum vom 21.03.2021 sowie um die Wirkanalyse UHU vom 25.04.2021.

Im November 2021 wurde die Ökologische Beweissicherung des BMW Enduropark Hechlingen abgeschlossen. Für den 23 ha großen BMW Enduropark wurde die Neuerfassung der Tiergruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen in Auftrag gegeben. Es sollten die Veränderungen gegenüber der letzten Erfassung aus dem Jahre 2008 dokumentiert werden, um mögliche Auswirkungen der über 20-jährigen Nutzung des ehemaligen Steinbruches als Gelände für Motorrad-Sicherheitstrainings festzustellen.

Der saP liegen sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Prüfung eventueller Verbotstatbestände nach §44, Abs. 1 des BNatSchG, als auch die aktuellen Daten der Artenschutzkartierung Bayern zugrunde. Zusätzlich erfolgten mehrere Begehungen vor Ort im Zeitraum von Ende März bis Anfang September 2020.

Die Relevanzprüfung erfolgte auf Basis der aktualisierten Daten der ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN (LFU, Stand 1.5.2020), auf den Daten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der EG-Vogelschutz-Richtlinie und auf Ergebnissen der ökologischen Beweissicherung aus dem Jahre 2008 (HALLER-PROBST, 2008) sowie zusätzlichen Begehungen im Untersuchungsjahr 2020.

Nach Prüfung und Abschichtung der Datenbestände der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien kristallisierten sich mit Uhu, Gelbbauchunke und Kreuzkröte drei Arten heraus, für welche die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen waren.

Bei den vier Teilprojekten Erweiterung des Hauptgebäudes, Verdoppelung der Motorradwerkstatt, Umwandlung der Ackerfläche in ein Endurogelände und Erweiterung des Parkplatzes am Eingang, waren die vorhabensbedingten Auswirkungen während der Bauzeit und die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im gesamten Enduropark zu prüfen, inclusive der Schutzmaßnahmen und evtl. notwendiger Einschränkungen des Betriebes.

Für das Teilprojekt „Umwandlung der Ackerfläche in Endurogelände“ waren keine Lebensräume der genannten Arten direkt betroffen.

Die empfohlenen Maßnahmen dienen der Vermeidung von Störungen. Besonders wichtig ist dabei die Bauzeitenregelung, um Schäden und Störungen bei der Balz und Brut von Vögeln und Fledermäusen auszuschließen. Auch die Wanderungs- und Laichzeit der geschützten Amphibienarten fällt darunter.

Laut saP vom 30.11.2020 können für die Bauphase Konflikte durch eine Bauzeitenregelung von September bis Februar vermieden werden. Daher findet die Bauphase, in der die

Modellierung der Nordwest-Erweiterung umgesetzt wird, zum Schutz des Uhus und anderer im Steinbruch lebender Vogel- und Amphibienarten, komplett im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungs- und Brut-phase in den Monaten September bis Februar statt.

Anmerkung: In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wurde für die Bautätigkeiten/Modellierung auf der Nordwest-Erweiterung der Zeitrahmen vom 1. Juli bis 1. November vorgegeben, da dann auch die Brut anderer Vogelarten beendet ist und die Hauptbalz des Uhus erst beginnt.

Während des Winterhalbjahres befinden sich die wechselwarmen Amphibien eingegraben oder am Gewässergrund in ihren Winterquartieren in Winterstarre. Für einen teilweise früheren Baubeginn ab August wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen erarbeitet.

Für den erweiterten Trainingsbetrieb, der stufenweise auf 6 Tage pro Woche und auf 75 Teilnehmer ausgeweitet werden soll, sind mehrere Auflagen zu beachten. Zur Vermeidung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Amphibienpopulationen greifen mehrere Maßnahmen zeitlich und räumlich ineinander. Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme stellt die räumliche und zeitliche Trennung zwischen dem Kursbetrieb und der Aktivitätsphase der Amphibien dar. Das Fahrertraining endet um 17 Uhr, danach wird das Gelände von den Teilnehmern verlassen. Durch die Umzäunung des gesamten Betriebsgeländes werden Störungen von außen durch Spaziergänger, Jogger, Biker, freilaufende Hunde oder streunende Katzen unterbunden. Dieser Faktor ist nicht zu unterschätzen, da genau diese Punkte an frei zugänglichen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien nicht selten zu teilweise massiven Störungen und Schädigungen führen.

Durch die Umbauten/Erweiterungen werden auch künftig keine Laichgewässer der genannten Arten gestört oder geschädigt. Um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten und den günstigen Erhaltungszustand der Amphibien zu sichern, wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet und es werden zusätzliche Ruhezone geschaffen.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass der ehemalige Steinbruch seit 28 Jahren erfolgreich als Enduro-Trainingsgelände genutzt wird und sich auch bei Amphibien gewisse Gewöhnungseffekte einstellen, so dass sie die Anwesenheit des Menschen weitgehend tolerieren. Die Bestandsentwicklungen der Gelbbauchunke und der Kreuzkröte seit 1992 haben gezeigt, dass die Nutzung des Geländes als Trainingsgelände für Enduro Motorräder einerseits und der Artenschutz bei entsprechenden Schutzmaßnahmen andererseits gut vereinbar sind.

Für den Uhu zählt zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen im BMW Enduropark die zeitliche und räumliche Trennung von Uhu und Fahrbetrieb. Die Hauptaktivitätsphase des Uhus liegt in den Dämmerungs- und Nachtstunden; zu diesem Zeitpunkt besteht keine Beeinträchtigung mehr durch Fahrbetrieb, da die Kursteilnehmer das Gelände bis spätestens 18 Uhr verlassen.

Für die fertiggestellte Trainingsfläche auf dem ehemaligen Acker wird die jahreszeitliche Trennung durch einen Trainingsbeginn erst ab Ende Mai, erreicht; zu diesem Zeitpunkt haben die Junguhus in der Regel ein stabiles Alter von ca. 6 Wochen. Eine sich langsam aufbauende Befahrung kann ab diesem Zeitpunkt begonnen werden, muss aber ornithologisch begleitet werden, um besonders im ersten Betriebsjahr das Verhalten der Jungvögel im Nest und das Fütterungsverhalten der Altvögel zu beobachten. Im Falle von Störungen sind sofort weitere

Maßnahmen einzuleiten, wie. z.B. einzelne Teilbereiche vorübergehend zu sperren. Das kann in den ersten Jahren notwendig werden, bis das Wachstum der Ausgleichspflanzungen entlang des Acker-Süddrands soweit fortgeschritten ist, dass sich ein durchgehender Sicht- und Lärmschutz entwickelt hat.

An die bisherigen Motorrad-Aktivitäten innerhalb des Steinbruchs, die koordiniert und stets auf denselben Routen erfolgen, hat sich das Brutpaar offenbar gewöhnt, dafür sprechen die langjährige Bruttradition und Bruterfolge in mindestens 9 Jahren. Das direkte Umfeld des Brutfelds wurde dauerhaft von der Befahrung durch Motorräder ausgenommen.

Durch die Umzäunung des Geländes werden unkontrollierte Störungen z. B. durch menschliche Freizeitnutzung innerhalb des BMW Enduroparks größtenteils ferngehalten, allerdings ist die Beruhigung des Waldbereichs direkt hinter der Brutwand, der außerhalb des BMW Enduroparks liegt, ein besonders wichtiger und heikler Punkt. Dabei sollte ein in diesem Bereich liegender Waldstreifen von mindestens 50 Metern Breite während der Brutzeit für den Publikumsverkehr gesperrt werden, um Störungen durch Wanderer etc. zu unterbinden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der ökologischen Funktion für Uhu, Kreuzkröte und Gelbbauchunke, ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Auch die anderen Arten Teich- und Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte profitieren von den Maßnahmen. Das Projekt wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar eingestuft. Die gewünschten Veränderungen können mit den Anforderungen des Naturschutzes auch künftig in Einklang gebracht werden.

Im Rahmen der ökologischen Beweissicherung des BMW Enduropark wurde festgestellt, dass die Pflanzengesellschaften des Steinbruchs sich seit der letzten Erfassung zum großen Teil in stabile und ausdauernde Vegetationsformen weiterentwickelt haben, was großen Einfluss auf die Zusammensetzung der ansässigen Fauna hatte. Durch die große Anzahl seltener und gefährdeter Tierarten, darunter vier stark bedrohte Arten, war bei der faunistischen Gesamtbewertung des Steinbruchs eine außergewöhnlich hohe Wertigkeit zu verzeichnen. Drei der Probestellen, bzw. Teile davon erhielten die höchste Wertstufe V, überregional bedeutsam. Sieben Flächen fielen unter die Wertstufe IV, regional bedeutsam und sieben wurden mit III, lokal bedeutsam bewertet. Verarmte oder stark verarmte Flächen der Wertstufen I und II kamen in der Gesamtbewertung nicht vor. In Summe hatte die Nutzungsform des Steinbruchs als Enduro-Trainingsgelände bisher keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die ansässige Fauna. Die Biodiversitätskennzahl (20-100) lag auf dem hohen Wert von 75,3.

Für die Flächenpflege wurden die Pflegehinweise unter besonderer Berücksichtigung der Leitarten weiterentwickelt. Der Steinbruch hat ein Sukzessionsstadium erreicht, an dem künftig, Beweidung, Entbuschungs- und lokale Freistellungsarbeiten zunehmend an Bedeutung gewinnen werden, um dauerhaft einen hochwertigen Zustand zu erhalten. Letztere sollten jeweils im Spätherbst nach vorheriger Kontrollbegehung durchgeführt werden. Zur Beobachtung der Populationsentwicklung seltener oder gefährdeter Arten, besonders der Zielarten, wird ein regelmäßiges Monitoring empfohlen.